



**Schriftführer
Klaus Wendt
Belauer Straße 43
24638 Schmalensee
☒ klaus.wendt@svschmalensee.de**

Antrag zur Jahreshauptversammlung 2024

Anpassung der neuen Vereinssatzung vom 17.02.2023

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.02.2023 ist eine neue Vereinssatzung verabschiedet worden. Anschließend wurde diese neue Satzung dem Amtsgericht Kiel zur Überprüfung und Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

Das Amtsgericht Kiel rügt die neue Satzung in mehreren Punkten, welche zu beheben sind. Die beanstandeten Punkte sind im nachfolgenden Schreiben des Amtsgerichtes Kiel vom 02.11.2023 aufgeführt. Seitens des Gerichts werden Formulierungsvorschläge für eine rechtsgültige Anpassung unterbreitet, die den folgenden Seiten zu entnehmen sind. Der Übersichtlichkeit halber wird ergänzend eine Gegenüberstellung der Satzung vom 17.02.2023 mit einer aktualisierten Fassung, in die alle Änderungsvorschläge eingearbeitet wurden, angefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Jahreshauptversammlung 2024 möge über die nachstehenden Behebungserfordernisse beraten und ggf. beschließen.

Mit sportlichen Grüßen

Klaus Wendt
Schriftführer

**Badminton
Fußball
Kinderturnen
Skat**

**Cheerleading
Group Fitness
Tanzen
Tischtennis**

**Deutsches Sportabzeichen
Gymnastik
Laufftreff/Nordic Walking
Wikingerschach**

**SV Schmalensee von 1980 e.V.
IBAN: DE59230510300000542229
BIC: NOLADE21SHO
Sparkasse Südholstein**

**1. Vorsitzender: Henning Pape
Am Ringreiterplatz 25
24638 Schmalensee**

**Sportlerheim Schmalensee
Tarbeker Straße
www.svschmalensee.de**



**Amtsgericht
Kiel**

Amtsgericht Kiel, Preusserstraße 1-9, 24105 Kiel
-Registerabteilung-

Herrn Notar
Olaf Brinkmann
Ziegelstraße 37
23795 Bad Segeberg

Ihr Zeichen: 106/23/Ro UVZ 345/23
Unser Zeichen: **VR 534 SE**

Telefon: 0431/604-2752 Frau Soltysik
Telefax: 0431/604-2810

Datum: 02.11.2023

Sehr geehrter Herr Brinkmann

in der Registersache

Sportverein Schmalensee von 1980 e.V.

ist aus folgenden Gründen eine Eintragung auf Grund der Anmeldung vom 25.10.2023 - UVZ-Nr. 345/2023 - noch nicht möglich. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, die Beanstandungen zu beheben.

Dafür wird eine Frist von drei Monaten notiert.

- 1) Um Vorlage der Einladung zur Mitgliederversammlung vom 17.02.2023 wird gebeten. Sie war der Anmeldung nicht beigelegt.
- 2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.02.2023 ist unvollständig; es fehlt die Angabe des genauen Wortlautes der neu gefassten Satzung. Dieser kann auch als Anlage dem Protokoll beigelegt werden, muss dann aber **wie das Protokoll unterzeichnet** sein. Es wird daher gebeten, eine **wie das Protokoll unterzeichnete Anlage** mit Datum über der Beschlussfassung in Abschrift nachzureichen, aus der sich der genaue Wortlaut der neu beschlossenen Satzung ergibt.
- 3) Die Satzung ist wie nachfolgend aufgeführt zu beanstanden. Zur Behebung dieser Mängel ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten und ein entsprechender Beschluss zu fassen. Das über diese Mitgliederversammlung zu fertigende Protokoll ist in Abschrift zusammen mit dem Wortlaut der neu gefassten Satzung einzureichen.
 - a) Gem. § 58 Nr. 3 BGB soll die Satzung die Mitglieder des Vorstandes definieren und ihre Vertretungsmacht festlegen. Eine Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht zulässig. § 15 der Satzung kann wie folgt formuliert werden:

.....

Dienstgebäude Amtsgericht Kiel
Dejusstraße 22
24114 Kiel
Dienstgebäude Registerabteilung:
Preusserstraße 1-9
24105 Kiel

Telefon: 0431 604-2750
Telefax: 0431 604-2810
E-Mail: registergericht@ag-kiel.landsh.de
Internet: <https://schleswig-holstein.de/agkiel>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden oder durch die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden vertreten. Schriftliche Verträge

Es kann dem § 15 noch folgender Satz angefügt werden:

Im Innenverhältnis gilt, dass die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende anstelle der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden nur dann auftreten soll, wenn dieser verhindert ist.

- b) Der Name des Vereins richtet sich nach dem Text in der Satzung. Nach § 1 lautet der Name wie folgt: **Sportverein Schmalensee**

Der Name wäre dann wie folgt ins Vereinsregister einzutragen:

Sportverein Schmalensee e.V.

Wenn der Vereinsname anders lauten soll, muss die Satzung entsprechend geändert werden.

- 4) Da der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB verkleinert wird, wird gebeten, die neue Vertretungsregelung und das Ausscheiden der betroffenen Vorstandsmitglieder entsprechend ergänzend anzumelden. Auch der neue Vereinsname ist zum Vereinsregister anzumelden.

Mit freundlichem Gruß

Wendt
Rechtspfleger



Gegenüberstellung

<p>Satzung vom 17.02.2023 mit Behebungserfordernissen laut Amtsgericht Kiel vom 02.11.2023</p>	<p>Neufassung mit Behebungsvorschlägen laut Amtsgericht Kiel vom 02.11.2023</p>
<p style="text-align: center;">§1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Sportverein Schmalensee hat seinen Sitz in Schmalensee.</p> <p>Er wurde im Jahre 1980 in Schmalensee gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht in Kiel unter der Nummer VR 534 SE eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot. Das Logo des Vereins ist ein über das Gemeindegewappen gelegter Kreisring mit der Inschrift SV 'Schmalensee e.V. 1980' in dem weißen Feld des Ringes.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Sportverein Schmalensee von 1980 e.V. hat seinen Sitz in Schmalensee.</p> <p>Er wurde im Jahre 1980 in Schmalensee gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht in Kiel unter der Nummer VR 534 SE eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot. Das Logo des Vereins ist ein über das Gemeindegewappen gelegter Kreisring mit der Inschrift SV 'Schmalensee e.V. 1980' in dem weißen Feld des Ringes.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports, und der Kultur. Der Satzungszweck wird durch das Angebot zu sportlicher Betätigung und Leistung verwirklicht. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) will der Verein als Träger der freien Jugendhilfe die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.</p> <p>Der Verein bekennt sich zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung, wodurch er sich von Gewalt und Extremismus jeglicher Art distanziert. Parteipolitische und konfessionelle Ungebundenheit ergänzen dieses. Der Verein ist dem Umweltschutz und dem Erhalt natürlicher Ressourcen verpflichtet und richtet seine Aktivitäten entsprechend aus.</p>	<p style="text-align: center;">§2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports, und der Kultur. Der Satzungszweck wird durch das Angebot zu sportlicher Betätigung und Leistung verwirklicht. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) will der Verein als Träger der freien Jugendhilfe die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.</p> <p>Der Verein bekennt sich zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung, wodurch er sich von Gewalt und Extremismus jeglicher Art distanziert. Parteipolitische und konfessionelle Ungebundenheit ergänzen dieses. Der Verein ist dem Umweltschutz und dem Erhalt natürlicher Ressourcen verpflichtet und richtet seine Aktivitäten entsprechend aus.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p style="text-align: center;">§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild-tätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Irgendwelche politischen und wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.</p>	<p style="text-align: center;">§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild-tätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Irgendwelche politischen und wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Aufnahme</p> <p>Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der SV Schmalensee Mitglied ist, zu befolgen,b) die Vereinsbeiträge zu bezahlen,c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.	<p style="text-align: center;">§4 Aufnahme</p> <p>Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der SV Schmalensee Mitglied ist, zu befolgen,b) die Vereinsbeiträge zu bezahlen,c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
<p style="text-align: center;">§5 Gliederung Mitgliedschaft</p> <p>Aufgenommene Mitglieder umfassen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahrb) junge Menschen unter 18 Jahren <p>Je nach Teilhabe unterscheiden sich die Mitglieder in</p> <ul style="list-style-type: none">c) aktive: Sämtliche Angebote des Sportvereins können für Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.	<p style="text-align: center;">§5 Gliederung Mitgliedschaft</p> <p>Aufgenommene Mitglieder umfassen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahrb) junge Menschen unter 18 Jahren <p>Je nach Teilhabe unterscheiden sich die Mitglieder in</p> <ul style="list-style-type: none">c) aktive: Sämtliche Angebote des Sportvereins können für Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p>d) fördernde: Zweck ist hier die Unterstützung/Förderung des Vereinswohls, die sportlichen Angebote des Vereins werden nicht genutzt.</p> <p>Als weitere Form ist die</p> <p>e) Ehrenmitgliedschaft durch Wahl auf einer Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung möglich.</p>	<p>d) fördernde: Zweck ist hier die Unterstützung/Förderung des Vereinswohls, die sportlichen Angebote des Vereins werden nicht genutzt.</p> <p>Als weitere Form ist die</p> <p>e) Ehrenmitgliedschaft durch Wahl auf einer Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§6</p> <p style="text-align: center;">Beendigung/Ruhe der Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitgliedschaften nach §5 erlöschen durch ordentliche Kündigung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung (Kündigung durch Mitglied) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.</p> <p>3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (Kündigung durch den Verein)</p> <ul style="list-style-type: none">a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungenb) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltensd) wegen unehrenhafter Handlungen. <p>Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief mit Rückkarte zuzustellen.</p> <p>4) Funktionen von Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen nach Beschluss des Vorstands. Insbesondere sind alle in Verwahrung der bzw. des Betroffenen befindlichen Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben.</p> <p>5) Durch Beschluss des Vorstandes kann das Ruhen einer Mitgliedschaft (Stilllegung) herbeigeführt werden. Beim Ruhen einer Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</p> <p>Unberührt von den oben beschriebenen Regelungen bleibt die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund.</p>	<p style="text-align: center;">§6</p> <p style="text-align: center;">Beendigung/Ruhe der Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitgliedschaften nach §5 erlöschen durch ordentliche Kündigung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung (Kündigung durch Mitglied) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.</p> <p>3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (Kündigung durch den Verein)</p> <ul style="list-style-type: none">a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungenb) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltensd) wegen unehrenhafter Handlungen. <p>Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief mit Rückkarte zuzustellen.</p> <p>4) Funktionen von Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen nach Beschluss des Vorstands. Insbesondere sind alle in Verwahrung der bzw. des Betroffenen befindlichen Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben.</p> <p>5) Durch Beschluss des Vorstandes kann das Ruhen einer Mitgliedschaft (Stilllegung) herbeigeführt werden. Beim Ruhen einer Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</p> <p>Unberührt von den oben beschriebenen Regelungen bleibt die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p style="text-align: center;">§7 Ehrungen, Ehrenmitglieder</p> <p>Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ehrung wird durch die 1.Vorsitzende bzw. den 1.Vorsitzenden oder eine andere geeignete Person vorgenommen. Im Verhinderungsfall durch ihren bzw. seinen Vertreter.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können durch eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden.</p> <p>Für Ehrenmitglieder gelten insbesondere folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- sie sind Rechteinhaber wie ordentliche Mitglieder - sie sind von der Beitragszahlung befreit- sie haben Rederecht bei Vorstandssitzungen- sie erhalten kostenfreien Zugang zu allen Pflicht- und Freizeitveranstaltungen im Zusammenhang des Vereins- sie können den Verein repräsentativ vertreten nach Absprache mit 1./2. Vorsitzenden des Vereins	<p style="text-align: center;">§7 Ehrungen, Ehrenmitglieder</p> <p>Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ehrung wird durch die 1.Vorsitzende bzw. den 1.Vorsitzenden oder eine andere geeignete Person vorgenommen. Im Verhinderungsfall durch ihren bzw. seinen Vertreter.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können durch eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden.</p> <p>Für Ehrenmitglieder gelten insbesondere folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- sie sind Rechteinhaber wie ordentliche Mitglieder - sie sind von der Beitragszahlung befreit- sie haben Rederecht bei Vorstandssitzungen- sie erhalten kostenfreien Zugang zu allen Pflicht- und Freizeitveranstaltungen im Zusammenhang des Vereins- sie können den Verein repräsentativ vertreten nach Absprache mit 1./2. Vorsitzenden des Vereins
<p style="text-align: center;">§8 Beiträge</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag den Mitglieds-beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Beiträge</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag den Mitglieds-beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Vermögen des Vereins</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemein-de Schmalensee, die das Vermögen im Sinne des §2 dieser Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§9 Vermögen des Vereins</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemein-de Schmalensee, die das Vermögen im Sinne des §2 dieser Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p style="text-align: center;">§10 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind a) Die Jahreshauptversammlung b) Die Mitgliederversammlung c) Der Vorstand d) Der erweiterte Vorstand.</p> <p>Unter Verweis auf §16 dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Ältestenrates. Bei dessen Wahl wird dieser ebenfalls Organ des Vereins. Weiterhin besteht nach §17 dieser Satzung die Möglichkeit eines erweiterten Organisationsgrades der Vereinsjugend. In diesem Falle werden Jugendversammlung und Jugendvorstand ebenfalls Organe des Vereins.</p>	<p style="text-align: center;">§10 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind a) Die Jahreshauptversammlung b) Die Mitgliederversammlung c) Der Vorstand d) Der erweiterte Vorstand.</p> <p>Unter Verweis auf §16 dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Ältestenrates. Bei dessen Wahl wird dieser ebenfalls Organ des Vereins. Weiterhin besteht nach §17 dieser Satzung die Möglichkeit eines erweiterten Organisationsgrades der Vereinsjugend. In diesem Falle werden Jugendversammlung und Jugendvorstand ebenfalls Organe des Vereins.</p>
<p style="text-align: center;">§11 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen</p> <p>Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere a) Satzungsänderungen b) Wahl und Entlastung des Vorstandes c) Wahl der Kassenprüfer d) Genehmigung des Haushaltsplanes e) Erlass von Vereinsordnungen (außer Jugendordnung) Die Jahreshauptversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen. Sie soll alljährlich bis zum 31.März abgehalten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ebenso ein Beschlussorgan und einzuberufen, wenn a) der Vorstand es beschlossen hat, b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt (Ausnahme: Auflösung oder Aufhebung des Vereins), c) die Kassenprüfer*innen dies beantragt haben. d) auch Änderungen der Satzung oder von Vereinsordnungen (außer Jugendordnung) Gegenstand des Einberufungsbegehrens sind.</p>	<p style="text-align: center;">§11 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen</p> <p>Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere a) Satzungsänderungen b) Wahl und Entlastung des Vorstandes c) Wahl der Kassenprüfer d) Genehmigung des Haushaltsplanes e) Erlass von Vereinsordnungen (außer Jugendordnung) Die Jahreshauptversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen. Sie soll alljährlich bis zum 31.März abgehalten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ebenso ein Beschlussorgan und einzuberufen, wenn a) der Vorstand es beschlossen hat, b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt (Ausnahme: Auflösung oder Aufhebung des Vereins), c) die Kassenprüfer*innen dies beantragt haben. d) auch Änderungen der Satzung oder von Vereinsordnungen (außer Jugendordnung) Gegenstand des Einberufungsbegehrens sind.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p>In allen Fällen hat dieses unter Fristsetzung von 14 Tagen durch Veröffentlichung im offiziellen Internetangebot des Vereins zu erfolgen. Zusätzlich soll die Einberufung durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt 'Blickpunkt' und per Aushang an der Pinnwand im Sportlerheim oder zusätzlich in schriftlicher Form veröffentlicht werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre begründete Dringlichkeit festgestellt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als dringlich bewertet und in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.</p>	<p>In allen Fällen hat dieses unter Fristsetzung von 14 Tagen durch Veröffentlichung im offiziellen Internetangebot des Vereins zu erfolgen. Zusätzlich soll die Einberufung durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt 'Blickpunkt' und per Aushang an der Pinnwand im Sportlerheim oder zusätzlich in schriftlicher Form veröffentlicht werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre begründete Dringlichkeit festgestellt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als dringlich bewertet und in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung</p> <p>Die form- und fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Sie hat die nach §15 turnusgemäßen Wahlen durchzuführen, die Jahresberichte und insbesondere die Rechnungslage entgegenzunehmen, diese zu beurteilen und nach entsprechender Sachlage Genehmigung/Entlastung zu erteilen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (gemäß BGB) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung</p> <p>Die form- und fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Sie hat die nach §15 turnusgemäßen Wahlen durchzuführen, die Jahresberichte und insbesondere die Rechnungslage entgegenzunehmen, diese zu beurteilen und nach entsprechender Sachlage Genehmigung/Entlastung zu erteilen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (gemäß BGB) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<p style="text-align: center;">§13 Stimmrecht</p> <p>In allen Versammlungen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, und Nichtmitglieder können an den Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen und den Sparten- bzw. Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Stimmrecht</p> <p>In allen Versammlungen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, und Nichtmitglieder können an den Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen und den Sparten- bzw. Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p style="text-align: center;">§14 Protokollführung</p> <p>Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind auf der nächstfolgenden Sitzung bzw. Ver-sammlung auszulegen, zu verlesen, und zu genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;">§14 Protokollführung</p> <p>Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind auf der nächstfolgenden Sitzung bzw. Ver-sammlung auszulegen, zu verlesen, und zu genehmigen.</p>
<p style="text-align: center;">§15 Der Vorstand</p> <p>Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none">a) der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzendenb) der 2.Vorsitzenden/dem 2.Vorsitzendenc) der Kassenwartin/dem Kassenwart)d) der Schriftführerin/dem Schriftführere) der Jugendwartin/dem Jugendwartf) einer Beisitzerin/einem Beisitzer <p>Dabei ist es nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.</p> <p>Im Sinne des BGB wird der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich von der 1.Vorsitzenden bzw. dem 1.Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung durch die 2.Vorsitzende bzw. den 2.Vorsitzenden. Schriftliche Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit neben der Unterschrift sowohl der/des 1. wie auch der/ des 2. Vorsitzenden, auch der Unterschrift der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und der Beidrückung des Vereinssiegels. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre. In Jahren mit ungerader Zahl werden die/der 2.Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Jugendwart/in gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem erweiterten Vorstand gehören alle Sparten- bzw. Abteilungsleiter/innen an. Diese werden von den einzelnen Sparten/Abteilungen gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§15 Der Vorstand</p> <p>Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none">a) der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzendenb) der 2.Vorsitzenden/dem 2.Vorsitzendenc) der Kassenwartin/dem Kassenwart)d) der Schriftführerin/dem Schriftführere) der Jugendwartin/dem Jugendwartf) einer Beisitzerin/einem Beisitzer <p>Dabei ist es nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.</p> <p>Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die 1.Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden oder durch die 2. Vorsitzende bzw. den 2.Vorsitzenden vertreten. Schriftliche Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit neben der Unterschrift sowohl der/des 1. wie auch der/ des 2. Vorsitzenden, auch der Unterschrift der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und der Beidrückung des Vereinssiegels. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre. In Jahren mit ungerader Zahl werden die/der 2.Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Jugendwart/in gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem erweiterten Vorstand gehören alle Sparten- bzw. Abteilungsleiter/innen an. Diese werden von den einzelnen Sparten/Abteilungen gewählt.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p>Der Vorstand kann Vereinsordnungen gemäß § 20 erlassen. Diese treten mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung in Kraft.</p>	<p>Der Vorstand kann Vereinsordnungen gemäß § 20 erlassen. Diese treten mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">§16 Der Ältestenrat</p> <p>Der Ältestenrat ist gemäß §10 Organ des Vereins. Ihm obliegen vornehmlich schlichtende und beratende Tätigkeiten. Er besteht aus mindestens drei Personen, kann aber weitere Personen umfassen, solange ihre Anzahl eine ungerade Zahl ergibt. Der Vorstand hat die Möglichkeit der kommissarischen Einsetzung neuer Mitglieder des Ältestenrates bis zur nächsten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung, sollte ein Posten frei werden.</p>	<p style="text-align: center;">§16 Der Ältestenrat</p> <p>Der Ältestenrat ist gemäß §10 Organ des Vereins. Ihm obliegen vornehmlich schlichtende und beratende Tätigkeiten. Er besteht aus mindestens drei Personen, kann aber weitere Personen umfassen, solange ihre Anzahl eine ungerade Zahl ergibt. Der Vorstand hat die Möglichkeit der kommissarischen Einsetzung neuer Mitglieder des Ältestenrates bis zur nächsten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung, sollte ein Posten frei werden.</p>
<p style="text-align: center;">§17 Vereinsjugend</p> <p>Nach §10 dieser Satzung können aus der Vereinsjugend weitere Organe des Vereins hervorgehen. Zur Vereinsjugend des SV Schmalensee von 1980 e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, regeln. Eine Jugendordnung kann nicht die Grundsätze der Hauptsatzung außer Kraft setzen.</p> <p>Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vereinsjugend ist die Jugendwartin bzw. der Jugendwart des Vereins. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird bei Konstituierung einer Vereinsjugend von der Jugendvollversammlung gewählt. Bis dahin wird die Jugendwartin bzw. der Jugendwart weiterhin durch die Jahreshauptversammlung gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§17 Vereinsjugend</p> <p>Nach §10 dieser Satzung können aus der Vereinsjugend weitere Organe des Vereins hervorgehen. Zur Vereinsjugend des SV Schmalensee von 1980 e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, regeln. Eine Jugendordnung kann nicht die Grundsätze der Hauptsatzung außer Kraft setzen.</p> <p>Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vereinsjugend ist die Jugendwartin bzw. der Jugendwart des Vereins. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird bei Konstituierung einer Vereinsjugend von der Jugendvollversammlung gewählt. Bis dahin wird die Jugendwartin bzw. der Jugendwart weiterhin durch die Jahreshauptversammlung gewählt.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

<p style="text-align: center;">§18 Haushaltsplan</p> <p>Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte von Beginn des Geschäftsjahres bis zur Jahreshauptversammlung Ausgaben bis zur Höhe von 25% des Haushaltsplanes des vorangegangenen Geschäftsjahres genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;">§18 Haushaltsplan</p> <p>Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte von Beginn des Geschäftsjahres bis zur Jahreshauptversammlung Ausgaben bis zur Höhe von 25% des Haushaltsplanes des vorangegangenen Geschäftsjahres genehmigen.</p>
<p style="text-align: center;">§19 Rechnungslegung und Kassenprüfung</p> <p>Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss wird von 2 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern geprüft</p> <p>Die Kassenprüfer/innen und ein Stellvertreter/in werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassenführung zu überwachen und dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Entlastung der/des Kassenwartin/Kassenwarts entscheidet die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§19 Rechnungslegung und Kassenprüfung</p> <p>Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss wird von 2 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern geprüft</p> <p>Die Kassenprüfer/innen und ein Stellvertreter/in werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassenführung zu überwachen und dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Entlastung der/des Kassenwartin/Kassenwarts entscheidet die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Vereinsordnungen</p> <p>Die Jahreshauptversammlung oder jede Mitgliederversammlung kann für An-gelegenheiten in vereinsinternen Bereichen Ordnungen erlassen, so wie sie es für zweckmäßig hält. Vereinsordnungen und deren Änderungen bedürfen – mit Ausnahme einer Jugendordnung nach § 17 - der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Die so beschriebenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Vereinsordnungen</p> <p>Die Jahreshauptversammlung oder jede Mitgliederversammlung kann für An-gelegenheiten in vereinsinternen Bereichen Ordnungen erlassen, so wie sie es für zweckmäßig hält. Vereinsordnungen und deren Änderungen bedürfen – mit Ausnahme einer Jugendordnung nach § 17 - der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Die so beschriebenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>



SV Schmalensee von 1980 e.V.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshaupt-versammlung am 17.02.2023 und nach Anerkennung durch das Registergericht Kiel.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 16.02.2024 und nach Anerkennung durch das Registergericht Kiel.